

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen  
Zollhof 1  
40221 Düsseldorf

Eingang bei AKNW:

## Antrag

auf Anerkennung als staatlich anerkannte(r) Sachverständige(r) für **Schall- und Wärmeschutz** nach der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) vom 29.04.2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.11.2009.

### 1. Personalien

1.1 Familienname  
(auch Geburtsname) \_\_\_\_\_

1.2 Vorname(n) \_\_\_\_\_

1.3 geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

1.4 Akademische Grade, Dienstbezeichnung, Titel: \_\_\_\_\_

1.5 Mitglieds-Nummer bei der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen: \_\_\_\_\_

1.6 Mitgliedsnummer bei einer anderen Architektenkammer  
eines Landes der Bundesrepublik Deutschland<sup>1</sup>: \_\_\_\_\_ Land: \_\_\_\_\_

### 1.7 Anschrift

\_\_\_\_\_  
Straße, Haus-Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon Telefax

\_\_\_\_\_  
E-Mail, Homepage

<sup>1</sup> Dieser Antrag gilt auch für Mitglieder anderer Architektenkammern, wenn es in dem Land ihrer Hauptwohnung, ihres Geschäftssitzes oder ihres Beschäftigungsortes ein vergleichbares Anerkennungsverfahren im Sinne des § 4 Abs. 1 SV-VO nicht gibt und sie die Anforderungen der SV-VO erfüllen.

## 2. Erklärungen

Die Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) vom 17.11.2009 und die Verfahrensordnung zur Anerkennung von staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, in Kraft getreten am 02.01.2011 (**Anlage 5**), liegen mir vor und sind mir bekannt.

2.1 Ich versichere, dass

- ich mindestens 3 Jahre Berufserfahrung in dem Bereich des Schall- und Wärmeschutzes besitze und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrsche (§ 3 Abs. 2, Abs. 3 SV-VO),
- ich die Pflichten nach der SV-VO kenne und einhalten werde,
- ich das in § 6 Abs. 10 SV-VO geforderte Verzeichnis führen und der zuständigen Kammer auf Verlangen vorlegen werde,
- ich die in § 20 SV-VO geforderten ausreichenden Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich des Schall- und Wärmeschutzes besitze,
- ich im Zuge des Anerkennungsverfahrens die nach § 3 Abs. 5 Satz 1 und 2 SV-VO geforderte Unabhängigkeit nachweisen werde.

2.2 Ich versichere, dass folgende Versagungsgründe des § 3 Abs. 4 SV-VO nicht vorliegen:

- Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden,
- rechtskräftige Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten, wenn sich aus dem der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt, dass eine Nichteignung zur Erfüllung der Sachverständigenaufgaben vorliegt,
- gerichtlich angeordnete Beschränkung in der Verfügung über mein Vermögen.

2.3 Ich versichere, dass ich die betreffenden Schall- und Wärmeschutznachweise selbst erstellt habe oder dass diese unter meiner persönlichen Aufsicht und Verantwortung angefertigt worden sind.

2.4 Die Nachweise nach §§ 2, 3 und 20 der SV-VO, die im Merkblatt (**Anlage 1**) aufgeführt sind, füge ich dem Antrag bei.

2.5 Ich versichere, dass ich den Hinweis zur Haftpflichtversicherung (**Anlage 4**) zur Kenntnis genommen habe und diesen beachten werde.

3. Soweit ich zu einzelnen Punkten der Ziffer 2 keine Erklärung abgeben kann, nehme ich auf einem gesonderten Beiblatt Stellung.

4. Sonstige Erklärungen nach Ziffer 1.2 des Merkblattes (**Anlage 1**)

---

5.  Ja, ich habe die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten, Art. 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die Bestandteil dieses Antrages sind, zur Kenntnis genommen.

Ja, ich möchte, dass meine personenbezogenen Daten (akademischer Grad, Name, Vorname, Straße, PLZ, Ort, Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse, Homepage, Fachgebiet) auch auf der Homepage der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen bereitgestellt werden. Sie haben das Recht, diese Einwilligung jederzeit per E-Mail an sachverstaendigenwesen@aknw.de oder postalisch an Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, Sachverständigenwesen, Zollhof 1, 40221 Düsseldorf, zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

6. Ich versichere, dass alle von mir gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

---

Ort

Datum

Unterschrift

Anlagen: Merkblatt, Lebenslauf, Objektliste, Hinweis Haftpflichtversicherung

## Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten, Art. 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

### Hier: Antrag auf Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger/als staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes und/oder für Schall- und Wärmeschutz

Mit Ihrem Antrag auf Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger/als staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes und/oder für Schall- und Wärmeschutz nach der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) teilen Sie der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) personenbezogene Daten mit. Nach Art. 13 DSGVO sind wir verpflichtet, Ihnen bei der Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten gewisse Informationen mitzuteilen. Unserer Informationspflicht kommen wir hiermit gerne nach.

1. Gemäß **Art. 13 Abs. 1 DSGVO** teilen wir Ihnen folgende Informationen mit:

- a. Verantwortlicher i.S.v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist die AKNW, Haus der Architekten, Zollhof 1, 40221 Düsseldorf, [info@aknw.de](mailto:info@aknw.de).

Die AKNW wird gerichtlich und außergerichtlich durch ihren Präsidenten vertreten.

- b. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten lauten:

AKNW  
Haus der Architekten  
Der Datenschutzbeauftragte  
Zollhof 1  
40221 Düsseldorf  
[datenschutz@aknw.de](mailto:datenschutz@aknw.de).

- c. Ihre personenbezogenen Daten werden für Ihre Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger/als staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes und/oder für Schall- und Wärmeschutz verarbeitet. Nach erfolgreicher Anerkennung werden Ihre personenbezogenen Daten für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der AKNW, insbesondere das Führen der Listen der Sachverständigen, verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) DSGVO, § 24 BauKaG NRW. Sofern Sie Ihre Einwilligung erteilt haben, werden Ihre personenbezogenen Daten (akademischer Grad, Name, Vorname, Straße, PLZ, Ort, Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse, Homepage, Fachgebiet) auch auf unserer Homepage bereitgestellt. Sie haben das Recht, die Einwilligung jederzeit per E-Mail an [sachverstaendigenwesen@aknw.de](mailto:sachverstaendigenwesen@aknw.de) oder postalisch an Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, Sachverständigenwesen, Zollhof 1, 40221 Düsseldorf zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Auf der Homepage der AKNW sind die Listen der Sachverständigen maschinenlesbar bereitzustellen, § 16 Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in NRW (EGovG NRW). Ein Format ist maschinenlesbar, wenn die enthaltenen Daten durch Software automatisiert ausgelesen und verarbeitet werden können.

- d. Bleibt frei.

- e. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten sind:

- Anerkennungsausschuss der AKNW
- Prüfungsausschuss der AKNW
- Geschäftsstelle der AKNW

- f. Bleibt frei.

2. Gemäß **Art. 13 Abs. 2 DSGVO** stellen wir Ihnen des Weiteren folgende Informationen zur Verfügung:

a. Hinsichtlich der Dauer, für die wir Ihre personenbezogenen Daten speichern dürfen, ist im BauKaG NRW wörtlich bestimmt:

aa. § 24 Abs. 7 BauKaG NRW

*„Mit der Löschung nach § 6 sind zugleich sämtliche bei der Architektenkammer über die betroffene Person gespeicherten Daten zu sperren. Angaben über Maßnahmen in einem berufsgerichtlichen Verfahren sind in jedem Fall nach 5 Jahren ab deren Verhängung zu sperren. Die gesperrten Daten dürfen nur noch verarbeitet werden, wenn dies zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der Architektenkammer oder im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder die betroffene Person eingewilligt hat.“*

bb. § 24 Abs. 8 BauKaG NRW

*„Bei der Architektenkammer gespeicherte Daten sind zu löschen, wenn sie nicht mehr erforderlich sind, um die Aufgaben der Architektenkammer rechtmäßig zu erfüllen und durch die Löschung schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden. Im Falle einer derartigen Beeinträchtigung sind die entsprechenden Daten nach Absatz 7 zu sperren. Verweise nach § 52 Abs. 2 werden nach Ablauf von fünf Jahren gelöscht, wenn die betroffene Person sich innerhalb dieses Zeitraums keiner weiteren Berufspflichtverletzung schuldig gemacht hat. Fünf Jahre nach der Löschung nach § 6 sind sämtliche bei der Architektenkammer gespeicherten Daten der betroffenen Person zu löschen, sofern diese nicht die weitere Speicherung beantragt. Die Architektenkammer ist verpflichtet, die betroffene Person auf diese Möglichkeit hinzuweisen.“*

b. Hinsichtlich Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie, nach Maßgabe der nachgenannten Vorschriften der DSGVO, folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft (Art. 15),
- Recht auf Berichtigung (Art. 16) oder Löschung (Art. 17),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18),
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21),
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20).

Ihre Rechte können Sie jederzeit durch Erklärung gegenüber der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (Sachverständigenwesen, Zollhof 1, 40221 Düsseldorf oder E-Mail: sach-verstaendigenwesen@aknw.de) ausüben.

c. Bleibt frei.

d. Sie haben das Recht, sich bei der Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns zu beschweren.

e. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben für Ihre Eintragung in die Sachverständigenlisten sowie für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der AKNW, § 24 BauKaG NRW. Wenn Sie in die Sachverständigenlisten der Architekten und Stadtplaner eingetragen werden wollen, sind Sie verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Nichtbereitstellung hätte die Folge, dass Sie nicht in die Sachverständigenlisten eingetragen werden können.

f. Bleibt frei.

3. Gemäß **Art. 13 Abs. 3 DSGVO** informieren wir Sie darüber, dass Ihre personenbezogenen Daten neben dem Zweck, für den sie erhoben wurden, zu folgenden anderen Zwecken verarbeitet werden: Bleibt frei.

## Anlage 1

### **Merkblatt**

Folgende Nachweise sind in einfacher Ausfertigung dem Antrag beizufügen:

#### **1. Nachweise gem. §§ 2, 3 und 20 SV-VO**

- 1.1 Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdeganges bis zum Zeitpunkt der Antragstellung (Muster siehe **Anlage 2**),
- 1.2 beglaubigte Ablichtung des Abschlusszeugnisses der berufsbezogenen Ausbildung, von der Vorlage kann abgesehen werden, wenn das Zeugnis der Kammer bereits vorliegt,
- 1.3 ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gem. § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG), dass nicht älter als drei Monate sein soll, zu beantragen beim Einwohnermeldeamt oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (im Original),
- 1.4 Bescheinigung eines Fortbildungsträgers über die Teilnahme an einem fachbezogenen Seminar gem. § 20 Abs. 3 SV-VO (nicht älter als **18 Monate** vor Antragstellung),
- 1.5 eine Erklärung über die Unabhängigkeit gem. § 3 Abs. 5 Sätze 1 und 2 SV-VO; unabhängig tätig werden Personen, wenn sie bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen haben noch fremde Interessen dieser Art vertreten, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen.
- 1.6 Nachweis über die Zahlung eines Vorschusses auf die Gebühr nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW in Höhe von 300,- Euro. (Überweisung Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG, IBAN: DE26 3006 0601 0002 6459 47, BIC: DAAEDEDXXX). Die Rahmensätze für die Gebühr nach Tarifstelle 3a.3.7 der AVerwGebO NRW betragen 250,- bis 450,- Euro. Bitte achten Sie auf die Vollständigkeit Ihrer Unterlagen. Das Nachreichen von Unterlagen führt zu einem erhöhten Prüfungsaufwand und damit zu einer Erhöhung der Gebühr.
- 1.7 Bitte beachten Sie die den Hinweis zur Haftpflichtversicherungspflicht in **Anlage 4**.

#### **2. Nachweise gem. § 20 Abs. 1 und 2 SV-VO**

- 2.1 Der Nachweis über die nach § 20 Abs. 1 und 2 SV-VO erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen wird geführt durch die Vorlage von:
  - a) je drei bautechnischen Nachweisen sowohl für den Schallschutz als auch für den Wärmeschutz zu konkret von der Antragstellerin oder dem Antragsteller benannten Bauvorhaben; in einer Objektliste (s. **Anlage 3**) sind dazu
    - Lage und Art des Bauvorhabens und
    - Art und Umfang der erbrachten Leistungenanzugeben,
  - b) Planunterlagen zu den unter a) benannten Bauvorhaben, nach denen die Nachweise aufgestellt worden sind.
- 2.2 Die bautechnischen Nachweise sind entsprechend den rechtlichen Vorschriften auszuführen, welche bis zu drei Jahre vor Antragstellung einschlägig waren.
- 2.3 Die bautechnischen Nachweise zum Schall- und Wärmeschutz müssen durch die Antragstellerin oder den Antragsteller selbst oder unter ihrer oder seiner persönlichen Aufsicht und Verantwortung angefertigt worden sein. Dies muss aus den Unterlagen erkennbar sein.

- 2.4 Die drei Nachweise zum Schallschutz müssen mindestens Angaben enthalten über Gebäude, die von ihrer Art her solchen mit mehr als zwei Wohneinheiten entsprechen und für die umfassende Planungen und Berechnungen erforderlich sind. In den Planunterlagen sind die schalltechnisch berechneten Bauteile inklusive der flankierenden Bauteile zu markieren, dass sie den Berechnungen eindeutig zugeordnet werden können.
- 2.5 Die drei Nachweise zum Wärmeschutz sind nach umfassenden Berechnungsverfahren zu erstellen. Mindestens ein Nachweis ist nach DIN 18599 (mindestens als Zwei-Zonen-Modell) zu erstellen. Die Einreichung eines einzelnen Nachweises für ein reales Objekt, für das keine Beauftragung des Bauherrn vorliegt, ist zulässig.

Der EnEV-Nachweis ist nur vollständig, wenn auch der sommerliche Wärmeschutz nach §§ 3 Abs. 4, 4 Abs. 4 und 9 Abs. 4 EnEV nachgewiesen ist. Die U-Wert-Berechnungen sind nachvollziehbar und prüffähig darzustellen.

Der vom Antragsteller unterschriebene Energieausweis nach § 16 EnEV ist dem jeweiligen Nachweis beizufügen.

- 2.6 Wird die Antragstellerin oder der Antragsteller aufgefordert, weitere Nachweise i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 2 SV-VO vorzulegen und reichen diese Nachweise nicht aus, die fachliche Eignung zu belegen, kann von ihr oder ihm erneut die Vorlage weiterer Nachweise verlangt werden. Kann der Nachweis der Eignung auch dann noch nicht geführt werden, ist der Antrag abzulehnen. In diesem Fall kann ein neuer Antrag frühestens nach Ablauf von 12 Monaten nach Zugang der Entscheidung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen gestellt werden.

Die Nachweise sind in einfacher Ausfertigung im Format DIN A 4 geheftet einzureichen.





Anlage 3

**Objektliste für 3 Objekte mit Schallschutznachweisen (SS) und für 3 Objekte mit Wärmeschutznachweisen (WS)**

<b>Objektangaben:</b>					<b>Fachbezogene Nachweise:</b>		
Anlage Nr.:	Art des Bauvorhabens *)	Bezeichnung des Bauvorhabens	Adresse des Bauvorhabens	zuständige Bauaufsichtsbehörde	Nachweis: SS oder WS	Erstellungsdat. der Nachweise	beigefügte Unterlagen als Nachweise

\*) Bitte folgende Abkürzungen verwenden:      Neubau = NB, Umbau = UB, Ausbau = AB, Erweiterung = EW

## **Wichtiger Hinweis zur Haftpflichtversicherungspflicht**

Bei der Tätigkeit der/des staatlich anerkannten Sachverständigen handelt es sich um eine solche, die die/der Sachverständige **persönlich** zu erbringen hat. Das Risiko ist zu versichern, hierzu ist ein Nachweis des Versicherers einzuholen, der folgende Angaben beinhalten muss:

1. Bestätigung, dass die persönliche Aufgabenerfüllung der/des staatlich anerkannten Sachverständigen unter Nennung ihres/seines Namens versichert ist,
2. versicherte Tätigkeit i. S. d. SV-VO (z. B. "staatlich anerkannte Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz"),
3. mindestens die erforderlichen Haftpflichtversicherungssummen (s. u.) für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, bei Ausübung der Tätigkeit ist dazu eine durchlaufende Jahresversicherung abzuschließen.

**Es gelten nachfolgende Regelungen über den erforderlichen Versicherungsschutz!**

### **Berufshaftpflichtversicherung \***

#### **§ 19 - Versicherungspflicht für Bauvorlageberechtigte**

- (1) Die Mitglieder der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen sind nach Maßgabe der folgenden Absätze ausreichend haftpflichtversichert im Sinne des § 22 Absatz 2 Nummer 5 und § 46 Absatz 2 Nummer 5 BauKaG NRW.
- (2) Die Mindestdeckungssummen betragen für jeden Versicherungsfall 1,5 Millionen Euro für Personenschäden und 250.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden. Es kann vereinbart werden, dass der Versicherer seine Gesamtleistung für alle Schadensereignisse eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
- (3) Die Versicherung kann als durchlaufende Jahresversicherung oder als Objektversicherung abgeschlossen werden.
- (4) Die Vereinbarung eines Selbstbehalts bis zu 1 von Hundert der vereinbarten Deckungssumme für Sach- und Vermögensschäden ist zulässig.
- (5) Das Bestehen der Versicherung ist gegenüber der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss durch die Vorlage einer Bestätigung des Versicherers nachzuweisen. Die Bestätigung darf nicht älter als 12 Monate sein. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber ist auf Verlangen umfassend über den Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes zu unterrichten.
- (6) Verfügen Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft in einem anderen Mitgliedstaat, in dem sie bereits niedergelassen sind, über eine gleichwertige oder aufgrund ihrer Zweckbestimmung und der vorgesehenen Deckung im Wesentlichen vergleichbare Haftpflichtversicherung, so darf von ihnen nicht der Abschluss einer weiteren Haftpflichtversicherung verlangt werden. Die von in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Kreditinstituten und Versicherungen ausgestellten Bescheinigungen über das Bestehen eines Versicherungsschutzes sind anzuerkennen.

#### **§ 21 - Versicherungspflicht für staatlich anerkannte Sachverständige**

Für die **Berufshaftpflichtversicherung staatlich anerkannter Sachverständiger** im Sinne der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) vom 29.04.2000 (GV. NRW. S. 422) **gilt § 19 entsprechend** mit der Einschränkung, dass die Versicherung nur als **durchlaufende Jahresversicherung** abgeschlossen werden kann.

#### **§ 22 - Überwachung des Versicherungsschutzes**

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und die Ingenieurkammer-Bau NRW überwachen im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit das Bestehen des Versicherungsschutzes nach den §§ 22 Abs. 2 Nr. 5, 46 Abs. 2 Nr. 5 BauKaG NRW. Sie sind zuständige Stellen im Sinne des § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Die Kammern unterrichten sich gegenseitig, soweit das erforderlich ist, um die Aufgaben gemäß Satz 1 zu erfüllen.

\*(Auszug aus der Verordnung zur Durchführung des Baukammerngesetzes (DVO BauKaG NRW) vom 23.10.2004, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.06.2009)